

---

# Emmentalischer Schwingerverband 1898



**Statuten 2010**

---

## Inhaltsverzeichnis

### 1. Name, Sitz

Art. 1: Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit Seite 3

### 2. Mitgliedschaft

Art. 2: Mitglieder, Schwingklubs, Bestand Seite 3

Art. 3: Ehrungen, Ernennungen Seite 3

Art. 4: Rechte, Pflichten Seite 3

### 3. Organisation und Verwaltung

Art. 5: Organe Seite 4

#### a) Hauptversammlung

Art. 6: Wahl- und Stimmrecht Seite 4

Art. 7: Einberufung Seite 4

Art. 8: Zuständigkeit Seite 4

Art. 9: Wahlen, Abstimmung Seite 5

Art. 10: Protokolle Seite 5

#### b) Vorstand

Art. 11: Zusammensetzung, Amtsdauer, Demissionen Seite 5

Art. 12: Vertretung nach aussen Seite 6

Art. 13: Zuständigkeit Seite 6

Art. 14: Sitzungen, Beschlussfassung Seite 6

#### c) Rechnungsrevisoren

Art. 15: Zusammensetzung, Amtsdauer, Kompetenzen Seite 6

#### d) Berichterstatter

Art. 16: Unterstellung Seite 7

#### e) Kommissionen

Art. 17: Kommissionen Seite 7

### 4. Finanzielles

Art. 18: Einnahmen, Ausgaben, Vermögensanlage, Haftung Seite 7

### 5. Regelung der Schwingfeste

Art. 19: Generelles Seite 8

#### a) Emmentalisches Schwingfest

Art. 20: Festdatum Seite 8

Art. 21: Vergabe Seite 8

Art. 22: Schwingfestreglement Seite 8

Art. 23: Anmeldung Seite 8

Art. 24: Einteilungskampfgericht Seite 8

Art. 25: Verpflichtung Seite 8

#### b) Übrige Schwingfeste

Art. 26: Schwingfeste, Einladungen, Jubiläumsveranstaltung, Klubschwinget Seite 8

### 6. Archiv

Art. 27: Archiv Seite 9

### 7. Sanktionen

Art. 28: Sanktionen, Sperre, Ausschluss, Verfügungsinstantz, Rekursrecht Seite 9

### 8. Schlussbestimmungen

Art. 29: Statutenrevision Seite 9

Art. 30: Auflösung Seite 9

Art. 31: Inkraftsetzung Seite 9

## 1. Name, Sitz

### Art. 1

- Name, Sitz** Der Emmentalische Schwingerverband (EmSV) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 und folgende des Zivilgesetzbuches.  
Sein Sitz ist am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.
- Zweck** Er bezweckt die Pflege, Förderung und Verbreitung des Schwingwesens in seinem Einzugsgebiet und umfasst damit die Erhaltung der volkstümlichen Bräuche und Spiele. Der EmSV ist politisch und konfessionell neutral.
- Zugehörigkeit** Der EmSV ist ein Gauverband des Bernisch-Kantonalen Schwingerverbandes (BKSV) und untersteht dessen Statuten, Reglementen und Beschlüssen.

## 2. Mitgliedschaft

### Art. 2

- Mitglieder** Der EmSV besteht aus:
- Vorstand
  - Aktivmitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
  - Freimitgliedern
  - Passivmitgliedern
- Schwingklubs** Dem EmSV gehören folgende Schwingklubs an:
- |                 |                |
|-----------------|----------------|
| - Burgdorf      | Gegründet 1920 |
| - Sumiswald     | Gegründet 1928 |
| - Röthenbach    | Gegründet 1932 |
| - Oberdiessbach | Gegründet 1936 |
| - Siehen        | Gegründet 1936 |
| - Trub          | Gegründet 1937 |
| - Zäziwil       | Gegründet 1944 |
| - Langnau       | Gegründet 1947 |
- Die dem EmSV angegliederten Klubs sind für ihre Handlungen diesem gegenüber verantwortlich und dürfen keinen nicht schwingerischen Körperschaften unterstellt sein.
- Aufnahmen** Über weitere Aufnahmen entscheidet die Hauptversammlung (HV).

### Art. 3

- Ehrungen** Mitglieder, die sich um die Schwingersache im Allgemeinen, und um den EmSV im Besonderen verdient gemacht haben, können zu Frei- oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.

- Ernennungen** Die Ernennungen werden auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung vorgenommen.  
Vorschläge der Klubs müssen bis zum 15. Oktober schriftlich und begründet dem Präsidenten eingereicht werden. (Gemäss Ehrungsreglement)

### Art. 4

- Rechte** Die Schwingklubs sind in Bezug auf ihre Organisation und Verwaltung selbstständig, soweit diese Statuten, die Reglemente, die Vereinbarungen und Beschlüsse des EmSV keine Einschränkungen vorsehen.
- Pflichten** Die Schwingklubs verpflichten sich,
- die Bestrebungen des EmSV zu unterstützen und dessen Statuten, Reglemente, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten.

- in ihrem Klubgebiet einen geordneten Schwingbetrieb anzubieten.
- Teil- oder Totalrevisionen ihrer Statuten zur Genehmigung dem Vorstand EmSV vorzulegen.

Alljährlich auf Anfang November ist von den Klubvorständen eine Bestandsliste, zuhanden des Gauverbandssekretärs, zu erstellen.

Sie muss die Mitgliederzahl, unter Angabe der versicherten Schwinger (Bestand per 1. November) und die genauen Adressen des Klubvorstandes enthalten.

### 3. Organisation und Verwaltung

#### Art. 5

#### Organe

Die Organe des EmSV sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) die Berichterstatter
- e) die Kommissionen

#### a) Hauptversammlung

#### Art. 6

#### Wahl- und Stimmrecht

Oberstes Organ des EmSV ist die Hauptversammlung. An der Hauptversammlung sind folgende Personen stimmberechtigt:

- der Vorstand
- die Aktivmitglieder
- die Ehrenmitglieder
- die Berichterstatter
- die Freimitglieder
- die Passivmitglieder

#### Art. 7

#### Einberufung

Die Hauptversammlung tritt ordentlicher Weise Ende November zusammen. Sie wird vom Vorstand mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich einberufen, unter Angabe der Traktanden.

Anträge, die an der Hauptversammlung zur Behandlung gelangen sollen, müssen mindestens eine Woche vor der HV dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.

Auf nicht fristgerecht eingereichte Anträge kann nur eingetreten werden, wenn sich zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dafür entscheiden.

Antragsberechtigt sind die Stimmberechtigten.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden:

- wenn es der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss für notwendig erachtet, oder
- wenn es wenigstens zwei Schwingklubs verlangen, oder
- wenn es die Hälfte der Ehrenmitglieder verlangt.

#### Art. 8

#### Zuständigkeit

Die Hauptversammlung hat ordentlicherweise folgende Geschäfte zu erledigen:

- a) Wahl von Stimmenzählern
- b) Mutationen: Beschlussfassung über Aufnahme, Austritte, Ausschluss oder Sperrungen von Mitgliedern oder Klubs
- c) Entgegennahme der Jahresberichte
  - des Präsidenten
  - des technischen Leiters Jungschwinger
  - des Technischen Leiters
  - des Versicherungskassiers
- d) Abnahme und Genehmigung der Verbandsrechnung und des Revisionsberichtes
- e) Wahlen
  - des Präsidenten
  - des übrigen Vorstandes
  - des Technischen Leiters
  - der Rechnungsrevisoren
  - des Kassiers

- f) Wahl des Vertreters in den Kantonalvorstand BKS (Antrag zuhanden Kant. DV)
- g) Wahl der Eidgenössischen und Kantonalen Delegierten
- h) Wahl des Festortes für das Emmentalische Schwingfest
- i) Festsetzung der Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder
- j) Beschlussfassung betreffend Statuten und Reglementen des Emmentalischen Schwingerverbandes
- k) Behandlung von Anträgen der Stimmberechtigten
- l) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern (Art. 3)

#### **Art. 9**

#### **Wahlen**

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde.

Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Geheime Wahlen finden statt, falls mehr Anwärter als Mandate zur Wahl stehen.

Im 1. Wahlgang entscheidet das absolute, im 2. Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

#### **Abstimmungen**

Abstimmungen erfolgen offen, sofern sich die Versammlung nicht durch Mehrheitsbeschluss für geheime Abstimmung entscheidet.

Für Abstimmungen gilt der Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage als verworfen.

Abstimmungen auf Ausschluss aus dem EmSV, gemäss Art. 28, erfolgen geheim, und bedürfen, wie das Eintreten auf Wiedererwägungsanträge, einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

#### **Art. 10**

#### **Protokolle**

Die Verhandlungen und Beschlüsse der Hauptversammlung sind zu protokollieren.

#### **b) Vorstand**

#### **Art. 11**

#### **Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern mit folgenden Ämtern:

- |                      |                                    |
|----------------------|------------------------------------|
| - Präsident          | - Kassier                          |
| - Vizepräsident      | - Technischer Leiter Jungschwingen |
| - Technischer Leiter | - Versicherungskassier             |
| - Sekretär           | - Medienchef                       |
| - Chef Anmeldewesen  | - Chronikführer / Archivar         |

Doppelchargen sind möglich.

Präsident, Kassier und Technischer Leiter werden von der Hauptversammlung gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten selbständig. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung.

1. Hälfte

- Präsident plus 3 Mitglieder des Vorstandes

2. Hälfte

- Technischer Leiter und Kassier plus 3 Mitglieder des Vorstandes

#### **Amtsduer**

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Während der Amtsdauer neugewählte Vorstandsmitglieder treten in der Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

**Demissionen** Demissionen von Vorstandsmitgliedern haben, mindestens 90 Tage vor der Hauptversammlung, zuhanden des Präsidenten zu erfolgen. Die Demission des Präsidenten geht an den Vizepräsidenten.

**Art. 12**

**Vertretung nach aussen** Der Vorstand vertritt den EmSV nach aussen. Der Präsident und der Sekretär unterschreiben mit Kollektivunterschrift, oder jeweils mit einem anderen Vorstandsmitglied im Kollektiv.

**Art. 13**

**Zuständigkeit** Der Vorstand hat im Besonderen folgende Aufgaben:

- a) Behandlung der laufenden Geschäfte
- b) Handhabung der Statuten, Reglemente und Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung
- c) Protokollierung der Verhandlungen des Vorstandes
- d) Verwaltung der Verbandsfinanzen
- e) Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie der verschiedenen Anträge an die Hauptversammlung: Vorbereitung aller an der Hauptversammlung zu behandelnden Geschäfte
- f) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- g) Genehmigung von Statuten von Klubs des EmSV
- h) Wahl der Kampfrichter für
  - Eidgenössische Schwingfeste
  - Kantonale Schwingfeste
  - Brünigschwinget
  - Schwarzseeschwinget
- i) Aufsicht über sämtliche schwingerischen Anlässe im Gauverbandsgebiet
- j) Erstellen des Pflichtenheftes für das Emmentalische Schwingfest. Nur wenn die im Pflichtenheft für das Emmentalische Schwingfest festgelegten Abgaben an den EmSV verändert werden, sind sie von der nächstfolgenden Hauptversammlung zu genehmigen
- k) Bestimmung der Berichterstatter.

} Antrag zuhanden Kant. DV

**Art. 14**

**Sitzungen** Der Vorstand versammelt sich, auf Anordnung des Präsidenten, zur Erledigung der Verbandsgeschäfte so oft er dies für nötig erachtet. Oder wenn es ein Drittel der Mitglieder verlangt.

**Beschlussfassung** Zur Beschlussfassung bedarf es der Anwesenheit der Mehrzahl der Mitglieder. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid. Dem Vorstand steht die Erledigung aller Geschäfte zu, die nicht ausdrücklich der Kompetenz anderer Organe vorbehalten sind.

**c) Rechnungsrevisoren**

**Art. 15**

**Zusammensetzung** Die drei Revisoren werden von den Schwingklubs, zuhanden der HV, vorgeschlagen. Vom gleichen Schwingklub darf gleichzeitig nur ein Revisor amten.

**Amtsduer** Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre, und die Wahl ist so vorzunehmen, dass alle zwei Jahre der amtsälteste Revisor ausscheidet.

**Kompetenzen** Die Revisoren sind jederzeit berechtigt, das Rechnungswesen des EmSV auf materielle und formelle Richtigkeit zu prüfen.

Insbesondere prüfen sie die Jahresrechnung und erstatten zuhanden der HV einen schriftlichen Bericht und stellen Anträge.

**d) Berichterstatter**

**Art. 16**

**Unterstellung** Die Berichterstatter sind dem Vorstand unterstellt.

**e) Kommissionen**

**Art. 17**

**Kommissionen** Für besondere oder wiederkehrende Aufgaben können, durch den Vorstand, Kommissionen gebildet werden. Sie sind dem Vorstand unterstellt und ihre Aufgaben werden in Pflichtenheften umschrieben.

**4. Finanzielles**

**Art. 18**

**Einnahmen** Die Einnahmen des EmSV bestehen aus:  
a) den Jahresbeiträgen der Aktiv- und Passivmitglieder  
b) den Erträgen der Emmentalischen Schwingfeste gemäss Schwingfestreglement für Festorganisation  
c) den Erträgen von im Gauverband durchgeführten Kantonalen Schwingfesten gemäss dem Pflichtenheft BKS  
d) den übrigen Einnahmen.

**Ausgaben** Aus der Kasse werden bestritten:  
a) der Jahresbeitrag an den BKS  
b) die Auslagen für die Verwaltung des EmSV  
c) die Spesenentschädigung für die Vorstandsmitglieder und die Revisoren  
d) Spesenentschädigung an die Mitglieder, die vom EmSV an die Eidg. Abgeordnetenversammlung delegiert werden  
e) Spesenentschädigung an Kant. Delegierte  
f) Übrige Auslagen gemäss Spesenreglement

Über weitere Ausgaben beschliesst der Vorstand bis Fr. 3'000.--

**Vermögensanlage** Soweit es nicht als Betriebsvermögen benötigt wird, ist das Vermögen in sicheren Werten anzulegen.  
Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben oder bei Zuwendungen Dritter, können Fonds gebildet werden, über die gesondert Rechnung zu führen ist.

**Haftung** Für die Schulden des EmSV haftet nur sein Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**5. Regelung der Schwingfeste**

**Art. 19**

**Generelles** Die Abwicklung der schwingerischen Wettkämpfe richtet sich nach den Bestimmungen des Technischen Regulativs des ESV.  
Der Vorstand hat alle Veranstaltungen im Einzugsgebiet des EmSV zu überwachen und ist diesbezüglich dem Kantonalvorstand BKS gegenüber verantwortlich.

**a) Emmentalisches Schwingfest**

**Art. 20**

**Festdatum** Das Emmentalische Schwingfest hat Priorität vor allen weiteren Anlässen und findet ordentlicher weise jedes Jahr statt.  
Das Datum der Abhaltung bestimmt der Vorstand im Einvernehmen mit der Festorganisation.

**Art. 21**

**Vergabe** Die Festorte für das Emmentalische Schwingfest werden 2 Jahre zum Voraus vergeben. Über Abweichungen von dieser Regel entscheidet der Vorstand.



**Art. 22**

**Schwingfestreglement**

Die Aufgaben der Festorganisation sind im Schwingfestreglement des EmSV umschrieben. Das OK anerkennt das Schwingfestreglement mit der Übernahme des Festes vorbehaltlos. Das Musterpflichtenheft dient als Hilfsmittel.

**Art. 23**

**Anmeldung**

Der Vorstand bestimmt, in Einvernehmen der TK BKSv, die Anzahl der teilnehmenden Schwinger. Die Anmeldung der Schwinger geschieht durch die Gauverbände an den Anmeldechef des EmSV. Der Vorstand bestimmt den Anmeldetermin. Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, eine Festkarte zu lösen.

**Art. 24**

**Einteilungskampfgericht**

Das Einteilungskampfgericht setzt sich aus drei Vertretern des EmSV, je einem Vertreter der Gauverbände und dem Sekretär des Kampfgerichtes (ohne Stimmrecht) zusammen. Das Einteilungskampfgericht arbeitet nach dem Techn. Regulativ des ESV. Das Einteilungskampfgericht bestimmt die Dauer der Gänge.

**Art. 25**

**Verpflichtung**

Der Festorganisator ist verpflichtet, dem EmSV alle im Schwingfestreglement umschriebenen Abgaben zu entrichten.

**b) Übrige Schwingfeste**

**Art. 26**

**Schwingfeste**

Alle übrigen Schwingfeste wie

- Klub- und Rangschwinget
- Hallenschwinget
- Anlässe von Jung- und Nachwuchsschwinger

sind nach dem Technischen Regulativ, den Statuten und den Richtlinien des ESV, sowie des Schwingfestreglementes des BKSv durchzuführen.

**Einladungen**

Über die detaillierte Abwicklung der Einladungsbegehren erlässt der ZV Richtlinien.

**Jubiläumsveranstaltungen**

Als Jubiläumsveranstaltungen gelten Schwingeranlässe zum 25-, 50-, 75-, 100-, 125- usw. jährigen Bestehen der Teilverbände, Verbände oder Klubs.

**Klubschwinget**

Alle Rang-, Frühjahrs-, Herbst- und Hallenschwinget sind als Klubschwinget zu werten. Der einzelne Klub soll pro Kalenderjahr höchstens zwei Schwingfeste durchführen.

**6. Archiv**

**Art. 27**

**Archiv**

Der EmSV unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke.

**7. Sanktionen**

**Art. 28**

**Sanktionen**

Klubs und ihre Mitglieder können in ihren Rechten befristet eingestellt, oder von der Mitgliedschaft im EmSV ausgeschlossen werden, wenn sie:

- Statuten, Reglemente, Vereinbarungen oder Beschlüsse des EmSV verletzen oder sich der Mitgliedschaft des EmSV als unwürdig erweisen.
- die Richtlinien des ESV betr. "Reklame und Werbung" verletzen.



## Statuten EmSV 2010

- sich als Schwinger, Kampfrichter oder Funktionär an schwingerischen Anlässen beteiligen, die von Organisatoren durchgeführt werden, die nicht mit einer dem ESV angehörenden Körperschaft in Beziehung stehen.

<b>Sperre</b>	Die Folgen einer Einstellung in den Rechten, ist die Sperre von der Teilnahme an Anlässen als Schwinger, Kampfrichter oder Funktionär.
<b>Ausschluss</b>	Mit dem Ausschluss aus dem EmSV erlischt die Mitgliedschaft in allen Schwingklubs.
<b>Verfügungsinstanz</b>	Die Sanktionen können von der HV gegen Klubs, und vom Vorstand gegen Schwinger, Kampfrichter, Funktionäre und Einzelmitglieder verfügt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur durch die HV, auf Antrag des Vorstandes und durch Publikation in der „Eidg. Schwinger-, Hornusser und Jodlerzeitung“ (ESHJZ) aberkannt werden. Vor dem Aussprechen einer Sanktion ist der Betroffene anzuhören.
<b>Rekursrecht</b>	Innert 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Verfügung, kann der Betroffene beim Vorstand zuhanden des Kantonalvorstandes des BKSv, schriftlich und begründet Rekurs einlegen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Der Zentralvorstand des ESV entscheidet endgültig.

## 8. Schlussbestimmungen

### Art. 29

<b>Statutenrevision</b>	Die Teil- oder Totalrevision dieser Statuten kann an jeder Hauptversammlung beschlossen werden, sofern diesbezüglich Anträge bis 1 Woche vor der Hauptversammlung dem Vorstand eingereicht worden sind und sich zwei Drittel der Stimmenden hierfür entscheiden.
-------------------------	--

### Art. 30

<b>Auflösung</b>	Die Auflösung des EmSV kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung, mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen, beschlossen werden.  Bei einer Auflösung sind das Vermögen und die Fonds, des EmSV dem BKSv treuhänderisch zuhanden eines neu zu gründenden EmSV zu übergeben.
------------------	---

### Art. 31

<b>Inkraftsetzung</b>	Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom 28. November 2010 in Trub genehmigt worden und treten sofort in Kraft.
-----------------------	--

## Für den Emmentalischen Schwingerverband

Der Präsident:	Der Sekretär:
Martin Wiedmer	Urs Eicher

Genehmigt von der Delegiertenversammlung des Bernisch-Kantonalen Schwingerverbandes in Péry am 9. Januar 2011.

Für den Vorstand des Bernisch-Kantonalen Schwingerverbandes

Der Präsident:	Der Sekretär:
Markus Lauener	Adrian Affolter